

## **Satzung der Astrid und Toni Schmid-Stiftung Taunusstein**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Astrid und Toni Schmid-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Taunusstein.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Als Kernziel will die Stiftung dazu beitragen,
  - dass Not und Elend in armen oder unterentwickelten Gebieten gelindert und Benachteiligten eine Lebensperspektive gegeben wird.
  - dass Bildung, Erziehung und Wissenschaft gefördert werden.
  - dass Betroffene von Katastrophen unterstützt werden.

Daneben fördert die Stiftung die Tierhilfe.

Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke an andere Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO), die mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke fördern oder den Tierschutz unterstützen.

Die Weitergabe von Mitteln an unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind.

### **§ 3 Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks**

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Aufbau oder Verbesserung von Infrastrukturen, zum Beispiel die Versorgung mit Trinkwasser, Errichtung einer Schule, eines Kindergartens, einer Krankenstation, Bau von Straßen oder Brücken.
- (2) Entwicklung von Projekten „Hilfe zur Selbsthilfe“, dabei insbesondere die Beihilfe zum Aufbau kleingewerblicher Strukturen, u. a. die Beschaffung von Arbeitsgerätschaft und Vergabe von zinslosen Darlehen (Starthilfen).
- (3) Vergabe von Stipendien an qualifizierte und förderungswürdige junge Menschen.

- (4) Im Bereich der Tierhilfe soll die Situation von Straßenhunden verbessert werden, u. a. durch die Unterstützung von auf diesem Gebiet tätigen Organisationen.
- (5) Die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten und die Durchführung eigener Hilfsmaßnahmen. U. a. können zum Teil Gelder an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergegeben werden, die im Inland ansässig sind.
- (6) Fortsetzung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit anderen als gemeinnützig anerkannten Institutionen und kirchlichen Einrichtungen deren Organisation zur Verwirklichung des Stiftungszwecks notwendig wird.
- (7) Die finanzielle Unterstützung von Geschädigten in Katastrophengebieten zur Beseitigung von Schäden und Hilfe beim Aufbau einer neuen Existenzgrundlage.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet sämtliche, obige unter Ziffer (1) – (7) aufgeführte Punkte insgesamt zu erfüllen, sie kann wahlweise eine oder mehrere Maßnahmen auswählen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus zur Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmten Zuwendungen.
- (3) Die Destinatäre der Stiftung haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen

#### **§ 5 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsvermögen und den Zustiftungen. Die Stiftung ist testamentarisch Erbe von Herrn Toni und Frau Astrid Schmid. Das ererbte Vermögen wird dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft und ertragsstark anzulegen. Aus Teilen des Ertrages der Stiftung können, soweit dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

#### **§ 6 Verwaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Vorstand der Stiftung darf Rücklagen bilden oder Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der Vorstand der Stiftung entscheidet über die Verwendung der

Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er übernimmt auch den sonstigen laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden und den Destinatären.

- (2) Der Vorstand der Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese den Zwecken der Stiftung dienen.
- (3) Der Vorstand der Stiftung hat innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Wirtschaftsplan vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll auf der Grundlage der voraussichtlichen Erträge des Stiftungsvermögens die beabsichtigte Verwendung der Erträge darlegen. Der Wirtschaftsplan ist den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand der Stiftung hat innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Bericht muss insbesondere Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens und Verwendung der Stiftungsmittel enthalten. Der Rechenschaftsbericht ist den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zuzuleiten. Das Stiftungskuratorium ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung im Einzelfall durch einen Wirtschaftsprüfer feststellen zu lassen.
- (5) Sämtliche die Stiftung betreffenden Unterlagen und Schriftstücke sind über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

### **§ 7 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - (a) der Vorstand
  - (b) das Kuratorium
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 8 Stiftungsvorstand**

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens einer *Person* und höchstens *fünf Personen* besteht. Der erste Vorstand ist Herr Toni Schmid, Taunusstein.  
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Herr Toni Schmid ist Vorstand der Stiftung auf Lebenszeit.
- (2) Der Vorstand wird von einem Kuratorium gewählt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gegebenenfalls abgewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - (a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens.
  - (b) Die Vorlage der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichtes an das Kuratorium jeweils zum 31.05. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres (Rechenschaftsbericht).
  - (c) Die Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr (Wirtschaftsplan).
  
- (1) Jeder zukünftige Vorstand, also jeder nach Toni Schmid folgende Vorstand, ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Stiftung weiterhin das DZI Spendensiegel zuerkannt wird. Das bedeutet, dass der Vorstand verpflichtet ist, die Spenden-Leitlinien des DZI einzuhalten und das Spendensiegel jährlich zu beantragen. Verstößt der Vorstand gegen diese Vorgabe, ist dies eine grobe Pflichtverletzung und verpflichtet zur Abberufung des Vorstandes durch das Kuratorium.
  
- (2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:
  - (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - (b) Abschluss oder Änderungen von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr
  - (c) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,
  
- (3) Sofern die Aufgaben oder die Größe der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen, können hierfür eine oder mehrere Personen angestellt und nach den in der Wirtschaft üblichen Bezügen honoriert werden.

## **§ 10 Vertretung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Herr Toni Schmid ist stets zur alleinigen Vertretung der Stiftung berechtigt.
- (3) Jedes weitere Mitglied des Vorstandes vertritt die Stiftung zusammen mit einem weiteren Vorstand.

- (4) Der Stiftungsvorstand Toni Schmid wird vom Verbot der Insihgeschäfte und der Mehrver -  
tretung gemäß § 181 BGB befreit.

### **§ 11 Stiftungskuratorium**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern.
- (2) Frau Astrid Schmid ist Mitglied des Stiftungskuratoriums auf Lebenszeit.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden von den Stiftern auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und später von den jeweils verbleibenden Kuratoriumsmitgliedern zu-  
gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungskuratorium  
aus. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Im  
Übrigen ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.  
Der Vorsitzende beruft das Stiftungskuratorium ein und leitet die Sitzungen. Das Stiftungs-  
kuratorium hat mindestens zweimal jährlich zusammenzutreten.
- (6) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen  
gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit  
die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (7) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich  
des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist, oder an der schriftlichen  
Abstimmung teilnimmt. Das Stiftungskuratorium kann Beschlüsse auch im schriftlichen  
Verfahren oder per e-mail fassen.
- (8) Die Beschlüsse des Stiftungskuratoriums sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom  
Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom  
Vorstand der Stiftung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind  
ihnen aus dem Stiftungsvermögen in angemessenen Umfang zu erstatten.

### **§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Stiftungskuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Vorstand  
zu überwachen. Es ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Maßnahmen des Vorstandes der  
Stiftung der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.
- (2) Das Stiftungskuratorium hat folgende Befugnis:
  - (a) die Überprüfung des Rechenschaftsberichts,
  - (b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - (c) die laufende Überwachung der Verwaltung der Stiftung,

- (d) die Entlastung des Vorstands der Stiftung,
  - (e) die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen.
- (3) Das Stiftungskuratorium kann jederzeit vom Vorstand der Stiftung Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
  - (4) Das Stiftungskuratorium darf dem Vorstand der Stiftung keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen.
  - (5) Jedes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist berechtigt und verpflichtet, die Unterlassung pflichtwidriger Handlungen des Vorstands und den Ersatz eines etwaigen Schaden zu verlangen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums wirksam. Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungskuratoriums. Die Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts gefasst werden.
- (3) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des bisherigen Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder aufgrund geänderter Verhältnisse erforderlich geworden ist.

### **§ 14 Vermögensanfall, Zweckbindung**

- (1) Die Aufhebung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungskuratoriums bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder und der schriftlichen Zustimmung des Vorstands der Stiftung.
- (2) Bei endgültiger Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Stiftungsvermögen im Sinne der Stifter weiterführt. Nach dem derzeitigen Stand wäre dies Adveniat. Die fortführende Organisation hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in §2 der Satzung genannten gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Das Vermögen ist auch nach Beendigung der Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Stiftung bzw. den Stiftungsträger zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidenten Darmstadt
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

### **§16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.